

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz  
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50  
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 09.08.2023

## AKTUELLES

### Vorsicht beim Versenden von E-Mails an offene Verteiler!

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wer beim Versenden von E-Mails alle Empfänger in das "An"-Feld oder "CC"-Feld einträgt, verstößt mitunter gegen das Datenschutzgesetz, denn so können alle Empfänger der E-Mail die Adressen der weiteren Empfänger einsehen.

**Unser Fazit vorweg:** Fehler mit offenem Verteiler vermeiden – „Bcc“ nutzen, denn die Datenpanne lässt sich ganz einfach vermeiden. Nutzen Sie statt „cc“ das „*Bcc*“-Feld für Ihren E-Mail-Versand an mehrere Empfänger. Bcc steht für „Blind Carbon Copy“. Durch diesen Trick sehen die Empfänger dieser Zeile nur den Absender und den Inhalt der E-Mail sowie den E-Mail-Verlauf. Prüfen Sie außerdem immer, ob der Inhalt des E-Mail-Verlaufs auch wirklich für jeden Empfänger einsehbar sein soll. Für den Versand von Newslettern empfehlen sich ohnehin entsprechende Tools, die auch andere Datenschutzrichtlinien beachten.

Wer kennt und hat es nicht schon mehrfach gesehen: Sie bekommen eine E-Mail und sehen darin neben Ihrer eigenen E-Mail-Adresse auch die Adressen sämtlicher anderer Empfänger. Sicherlich passiert so etwas im privaten Bereich häufig. Da allerdings kennen sich die Personen meistens untereinander, beziehungsweise kommunizieren ohnehin eher über diverse Messenger auf dem Smartphone, anstatt per E-Mail.

Häufig geschieht dies aber auch in E-Mail-Verteilern von Firmen (und/oder Vereinen etc.).

In den meisten Fällen kommt es bei so einem Ereignis dazu, dass anhand der E-Mail-Adresse der Inhaber eindeutig identifizierbar ist. Und je nach Inhalt der E-Mail, kann die Bekanntgabe - wer ebenfalls dieselben Informationen übermittelt bekommen hat - mehr oder weniger kritisch sein.

Zum Beispiel, wenn alle Empfänger angeschrieben werden die mit Ihrer Rechnungsbegleichung im Rückstand sind.

Oder einfach wenn alle Kunden (offen) angeschrieben werden. Im geschäftlichen Umfeld passiert dies sehr häufig. Beispielsweise beim Versand von Newslettern oder Preislisten. Auch wenn es nicht immer ein pikanter oder kritischer Inhalt ist wird hier Kundenliste unter Umständen an die Mitbewerber weitergegeben.

*Aber was bedeutet das nun?*

In jedem Fall haben wir es hier mit einem Datenschutzvorfall zu tun! Sogar einem, der unter Umständen an die Aufsichtsbehörde gemeldet werden muss.

Einen derartigen Fall musste die spanische Datenschutzaufsichtsbehörde kürzlich bewerten. Ein Unternehmen hat eine Werbe-E-Mail an mehrere Empfänger versendet und dabei nicht die BCC-Funktion des E-Mail-Programmes berücksichtigt. In diesem Verhalten sah die Aufsichtsbehörde, ohne weitere Begründung, einen Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung.

**Art. 5 Abs. 1 lit. f der DSGVO** besagt, dass personenbezogene Daten: „in einer Weise verarbeitet werden müssen, die eine angemessene Sicherheit von personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter und unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit)“.

Übrigens: unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles wurde in dem geschilderten Fall ein **Bußgeld in Höhe von 2.500 Euro** verhängt.

#### **Zitat der Woche**

*„Wir müssen nichts sein, sondern alles werden wollen.“*

**Johann Wolfgang**

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.  
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter  
[www.franz-partner.de](http://www.franz-partner.de)